



## Gefahr von Kettenabschiebung, da alle Instanzen entschieden, dass das Dublin Verfahren kein Revisionsrecht vorsehe

**Fall 325/08.02.2018:** «Birindar» reiste Ende 2016 in die Schweiz ein und stellte ein Asylgesuch, da er in der Türkei unbegründet als terroristischer Kurde verdächtigt wurde. In der Befragung zur Person machte er geltend, dass er zwischen 2001 und 2015 in Deutschland lebte, bevor er seine Aufenthaltsbewilligung verlor und eine Einreisesperre von 7 Jahren erhalten habe. Dies geschah aufgrund von Jugendhaftstrafen, welche durch unglückliche Verknüpfungen von wenigen Monaten auf mehrere Jahre anwuchsen. Aufgrund dieser Aussage stellte das SEM eine Dublin-Zuständigkeitsanfrage an die Deutschen Behörden. Deutschland bejahte diese zuerst, machte kurz darauf hingegen geltend, dass ein Fehler in der Bearbeitung der Zustimmung unterlaufen sei und Deutschland «Birindar» nicht übernehmen könne. Das SEM, sowie das BVGer urteilten, dass das Dublin Verfahren kein Revisionsrecht vorsehe und daher Fehler in der Zustimmung nicht gewertet werden können. «Birindars» Asylgesuch wurde abgelehnt und er musste die Schweiz verlassen. In Deutschland wartet er auf den Ausgang des Verfahrens, während welchem er befürchtet eine lange Haftstrafe in Deutschland absitzen zu müssen oder in die Türkei ausgeschafft zu werden, da er die von Deutschland auferlegte Einreisesperre nicht einhalten konnte.

**Schlüsselbegriffe:** Nichteintritt auf Asylgesuch (Dublin-Verfahren) ([Art. 31a Abs. 1 lit. b AsylG](#)), Zuständigkeit der Dublin-Mitgliedsstaaten ([Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO](#))

**Personen:** «Birindar» (1994)

**Herkunftsland:** Türkei

**Aufenthaltsstatus:** ohne Aufenthaltsbewilligung (NEE), ausreisepflichtig

### Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- Wieso wird in der Rechtsprechung dem Fakt nicht Rechnung getragen, dass im Dublin Verfahren Fehler auftreten können? Durch die sture Anwendung der Dublin Verordnung werden unnötigerweise prekäre Situationen geschaffen. Die Ziele einer gemeinsam koordinierten Asylpolitik auf EU-Ebene werden dabei ausgehebelt.
- Sowohl der EGMR als auch der EuGH haben den Mitgliedstaaten des Dublin-Systems mit ihrer Rechtsprechung klar aufgezeigt. Trotz multilateraler Abmachungen können fundamentale Prinzipien wie das Non-Refoulement nicht einfach ignoriert werden. Dies bedeutet, dass Mitgliedstaaten vor jeder Dublin-Überführung zuerst prüfen müssten, ob der zuständige Staat die Rechte der Antragsteller respektiert (vgl. [Fall M.S.S vs. Belgien und Griechenland](#)), oder in gewissen Fällen sogar individuelle Garantien einholen müssten (vgl. [EGMR-Fall Tarakhel auf humanrights.ch](#)). Wieso wurde dies im vorliegenden Fall nicht getan, sondern strikt auf der Dublin-Verordnung beharrt?
- Auch wenn Deutschland als Rechtsstaat gilt, besteht die Gefahr einer Kettenabschiebung in die Türkei, welche für den Betroffenen fatale Folgen haben könnte. Würden die Deutschen Behörden die siebenjährige Einreisesperre so stur anwenden wie die Schweizer Behörden die Dublin Verordnung, hätte dies eine Kettenabschiebung zur Folge.
- «Birindar» ist gut integriert, spricht fließend Deutsch, hat mehrere freiwillige Einsätze mit herausragenden Zeugnissen geleistet und sich ein soziales Netzwerk in der Schweiz aufgebaut. Wieso werden diese Faktoren nicht höher gewichtet, als die sture Anwendung der Dublin Verordnung?

### Chronologie

2001 Einreise nach Deutschland durch Familiennachzug

2010 Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung aufgrund von Jugendstraftaten

2013 Ausweisung aus Deutschland und Erlöschen der vorübergehenden Fiktionsbescheinigung, sowie Einreisesperre für 7 Jahre

2015 Abschiebung in die Türkei (Januar)

**Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht**

Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern, Telefon 031 381 45 40

[dokumentation@beobachtungsstelle.ch](mailto:dokumentation@beobachtungsstelle.ch) / [www.beobachtungsstelle.ch](http://www.beobachtungsstelle.ch)

2016 Einreichung Asylgesuch in der Schweiz (Dezember)  
2017 Nichteintritt auf Asylgesuch (Dublin-Verfahren) durch SEM und Wegweisung nach Deutschland (März), Beschwerde an BVGer und Abweisung der Beschwerde (April), Wiedererwägungsgesuch an SEM (Juli), Abweisung Wiedererwägungsgesuch (November), Beschwerde an BVGer (November), Abweisung der Beschwerde und Wegweisung nach Deutschland (Dezember)

### Beschreibung des Falls

«Birindar» reiste 2001 zusammen mit seiner Mutter und seiner Schwester im Rahmen eines Familiennachzuges nach Deutschland ein, wo sein Vater bereits seit einiger Zeit gelebt und gearbeitet hat. Unter anderem absolvierte er die Schule und lernte die deutsche Sprache fließend. Im Alter von 16 Jahren hatte «Birindar» eine Auseinandersetzung mit einem anderen Jugendlichen und musste eine kurze Strafe in einer Jugendhaftanstalt absitzen. Während dieser Strafe wurde er erneut in eine Handgreiflichkeit verwickelt, diesmal mit einem Angehörigen des deutschen Militärs. Aufgrund dieser unglücklichen Verstrickungen wurde er zu einer sechsjährigen Haftstrafe verurteilt. Deutschland entzog ihm daraufhin im Jahr 2012 seine Aufenthaltsbewilligung und stellte ihm stattdessen eine sogenannte Fiktionsbescheinigung aus. Zu Beginn des Jahres 2013 wurde er aus Deutschland ausgewiesen, was auch das Erlöschen dieser faktischen Aufenthaltsbewilligung nach sich zog. Dieser Entscheid wurde allerdings erst 2 Jahre später rechtskräftig. Durch seinen Anwalt in Deutschland handelte er mit dem Gericht aus, dass ihm Deutschland eine Einreisesperre von 7 Jahren auferlegt. Während dieser Zeit ist er verpflichtet in der Türkei zu bleiben und keine Straftaten zu verüben. Falls er nach diesen 7 Jahren nach Deutschland zurückkehren will, sind seine Straftaten erloschen und er kann eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Würde er allerdings vor Ablauf dieser Frist nach Deutschland einreisen, würde dies eine Straftat darstellen und er würde erneut inhaftiert oder in die Türkei ausgeschafft werden.

Nach diesem Übereinkommen kehrte «Birindar» im Januar 2015 in die Türkei zurück, wo er im Südosten als Kellner arbeitete und sich auch zum obligatorischen Wehrdienst meldete, was ebenfalls im Übereinkommen festgelegt war. Ein Jahr nach seiner Rückkehr äusserte sich «Birindar» kritisch gegenüber gegenwärtigen Entwicklungen und der türkischen Regierung. Daraufhin meldete ihn ein Bekannter bei der Polizei und sagte aus, dass «Birindar» mutmasslich mit terroristischen Gruppierungen involviert sei. Ausser dieser Aussage gibt es keinerlei Hinweise, die dies bestätigen würden (vgl. [Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe](#) zur Lage von gefährdeten Personen in der Türkei und insbesondere für Personen mit mutmasslichen Verbindungen zu Staatskritischen oder terroristischen Gruppierungen). Der Südosten der Türkei, von wo «Birindar» herkommt, gilt als besonders betroffen (vgl. [Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe](#) zur Situation im Südosten der Türkei, insbesondere für kurdische Menschen). Als Folge dieser Beschuldigungen wurde «Birindar» von der Polizei verhaftet und befragt. Im Frühjahr 2016 versuchte er aus der Türkei zu fliehen, wurde jedoch in der Ukraine abgefangen und zurück in die Türkei geschafft. Erneut in der Türkei wurden die Beschuldigungen von Seiten der Polizei, dass er terroristische Propaganda verbreite, lauter, bis er im Sommer erneut verhaftet wurde. Im Herbst 2016 gelang ihm die Flucht in die Schweiz, wo er im Dezember 2016 ein Asylgesuch stellte.

Bei der Erstbefragung gab er zu Protokoll, dass er zwischen 2001 und 2015 in Deutschland gelebt habe. Aufgrund dessen, stellte die Schweiz über Dublinet eine Anfrage zur Zuständigkeit gemäss [Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO](#) an Deutschland. Laut dieser Bestimmung ist derjenige Staat für die Prüfung der Asylgesuchs zuständig, der die Anwesenheit des/r Gesuchstellers/in zu ‚verantworten‘ hat. Deutschland anerkannte die Zuständigkeit im Fall «Birindar». Dies führte dazu, dass das SEM im März einen Nichteintritt auf das Asylgesuch (Dublin-Verfahren) gemäss [Art. 31a Abs. 1 lit. b AsylG](#) erliess. Im rechtlichen Gehör machte «Birindar» mit Hilfe eines Anwaltes geltend, dass ihm im Falle einer Abschiebung nach Deutschland, aufgrund des immer noch intakten Strafverfahrens, eine Kettenabschiebung zurück in die Türkei drohe. Dass eine Überstellung zu einem Freiheitsentzug führen würde, sei daher nicht mit einem Asylantrag vereinbar und verstosse gegen [Art. 3 EMRK](#). Das SEM machte jedoch geltend, dass dies nicht zutrefte, da Deutschland seiner Zuständigkeit ausdrücklich zugestimmt habe und lehnte den Rekurs ab.

In der Beschwerde an das BVGer wurden erneut die völkerrechtlichen Folgen einer Überstellung nach Deutschland aufgezeigt. Das BVGer hielt in seiner Ablehnung fest, dass Deutschland ein funktionierender Rechtsstaat sein und GesuchstellerInnen durch das Asylverfahren - zumindest während dem Verfahren – nicht ‚illegal‘ oder ‚gefährdet‘ seien. Zudem seien keine besondere Umstände gemäss [Art. 16 Abs.1 Dublin-III-VO](#) gegeben, welche die Schweiz zur Anwendung der Souveränitätsklausel nach [Art. 17 Abs.1 Dublin-III-VO](#) verpflichte. Zusammenfassend sei die Zustimmung der deutschen Behörden innert der in [Art. 22 Abs. 1 Dublin-III-VO](#) vorgesehenen Frist eingetroffen und somit rechtskräftig.

Aufgrund dieses negativen Entscheides und der existenziellen Angst einer erneuten Abschiebung in die Türkei, beschloss «Birindar» in der Schweiz zu bleiben und sich einer Überstellung zu verweigern. Es folgten Monate in der Nothilfe. Während dieser Zeit wurde bekannt, dass zur Bearbeitung des Rekurses dem BVGer wichtige Akten zum Fall fehlten. Insbesondere fehlte die Mitteilung der deutschen Behörde, dass sie der Zuständigkeit fälschlicherweise zugestimmt hätten. Aufgrund dieser neuen Tatsache stellte

sein Anwalt ein Wiedererwägungsgesuch an mit dem Ziel das Selbsteintrittsrecht ([Art. 17 Abs.1 Dublin-III-VO](#)) zu erlangen. Im Gesuch wurde zudem festgehalten, dass sich «Birindars» gesundheitlicher Zustand durch die schwierigen Umstände drastisch verschlechtert habe. Parallel zu diesem Verfahren wurde ein Härtefallgesuch gestellt, welches wegen nicht Erfüllung der Anforderungen abgelehnt wurde.

Das BVGer lehnte die Beschwerde unter anderem mit dem Argument „offensichtlich unbegründet“ ab, weil das Wiedererwägungsgesuch hauptsächlich aufgrund der fehlenden Akte gestellt worden war. Zudem stellte es wie bei früheren Entscheiden fest, dass das Dublin System kein Revisionsrecht vorsehe und daher Deutschlands Zustimmung als definitiv gewertet werden müsse. Die fehlende Akte sei als „unerheblich zu qualifizieren“. Deutschland sei staatsvertraglich daran gebunden das Asylgesuch von «Birindar» zu prüfen und sei zudem ein Rechtsstaat, der zahlreiche Menschenrechtskonventionen unterzeichnet habe. Es bestehe nicht die Gefahr einer Kettenabschiebung und somit keine Verletzung des Non-Refoulement Prinzips ([Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention](#)) – zumindest für die Dauer des Asylverfahrens. Ein Selbsteintritt der Schweiz ([Art. 17 Abs.1 Dublin-III-VO](#)) sei somit auch nicht mit den rechtsstaatlichen Verhältnissen in Deutschland zu rechtfertigen. Zudem lässt die [Dublin-III-VO](#) zu, dass sich ein unzuständiger Staat als zuständig erklärt. Abschliessend ist ersichtlich, dass sich dieses BVGer Urteil auf das BVGer Urteil vom April 2017 beruft. Die Abweisung der Beschwerde beruht darauf, dass die [Dublin-III-VO](#) keine Fehler bei der Zuständigkeits-Zustimmung vorsehe und diese somit nicht rückgängig gemacht werden könne. Entscheide im Dublin Verfahren sind als definitiv zu werten und allfällige Fehler können nicht korrigiert werden, sofern keine humanitären Gründe dagegen sprechen.

«Birindar» hat sich nach dem definitiven Urteil entschieden freiwillig nach Deutschland zu gehen, um dort ein Asylgesuch zu stellen. Zuerst wurde er inhaftiert kam aber dank seines Anwalts wieder aus der Haft. Momentan wartet er in einem Asylzentrum auf den Ausgang seines Asylverfahrens in Deutschland.

**Gemeldet von:** Rechtsvertretung

**Quellen:** Aktendossier